

Satzung der Deutsch-Japanischen Gesellschaft für Nordbayern e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Japanische Gesellschaft für Nordbayern, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz eingetragener Verein (e. V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Nürnberg. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Japan zu fördern, insbesondere durch
 - a) Vertiefung der Kenntnisse über die moderne Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur Japans von Seiten Deutschlands und umgekehrt,
 - b) Veranstaltungen die, die Kommunikation zwischen den Völkern Deutschlands und Japans vertiefen.
- (3) Die Aktivitäten des Vereins finden in Nürnberg und anderen Städten Nordbayerns statt.
- (4) Der Verein kann die Mitgliedschaft von Dachorganisationen mit gleicher, ähnlicher oder allgemeiner Völkerverständigung dienender Zwecksetzung erwerben; hierüber beschließt im Einzelfall die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Geldspenden,
- c) Sachspenden und
- d) sonstigen Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Mitglied eine schriftliche Bestätigung übersandt ist.
- (3) Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Mitgliederversammlung zur Förderung des Vereins verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern wählen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist jeweils im Januar eines jeden Jahres, für das betreffende Jahr im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand entscheidet über die Stundung, die Herabsetzung oder den völligen Erlass der Beitragszahlungspflicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
- a) Tod,
 - b) Freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss
 - e) bei Personenvereinigungen durch die Beendigung, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- Dem Betroffenen ist der Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vom Tage des Eingangs des Ausschlusssschreibens an hat der Betroffene drei Wochen Zeit, Berufung beim Vorstand einzulegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) das fakultativ zu bildende Kuratorium.

§ 9a Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer. Dieser hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf Personen,
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem/der Leiter/Leiterin der Geschäftsstelle
 - f) weiteren Vorständen als Beirat.
- (2) Die Vorstände gemäß Abs. 1a-e werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder (Beiräte) werden vom gewählten Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Kooptation in analoger Anwendung des Abs. 2 ergänzen.
- (4) Eine Personalunion von 2 Funktionen im Vorstand ist ausgeschlossen.

§ 11 Vertretung des Vereins und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Präsident und Vizepräsident sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Präsident und Vizepräsident sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Intern geht das Vertretungsrecht des Präsidenten vor. In finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister ebenfalls geschäftsführender Vorstand. Die geschäftsführenden Vorstände können im Einzelfall die Vertretung von Vereinsangelegenheiten delegieren. Ist in dringenden Angelegenheiten keiner der geschäftsführenden Vorstände verfügbar, können folgende Vorstandsmitglieder den Verein (in dieser Reihenfolge) vertreten:
 - (1) Schriftführer, (2) Schatzmeister, (3) Leitung der Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit

einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird durch Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung, über die Beschluss gefasst werden soll, zu enthalten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlassung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 ordentlichen Vereinsmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kuratorium

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Kuratorium aus bis zu 12 Personen gebildet werden: Es wird auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand berufen,

es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist einzeln zu berufen. Drei Mitglieder des Kuratoriums sollen Träger japanischer Staatsangehörigkeit sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.

- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (3) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten des Vereins schriftlich, fernmündlich, oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens vier Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung des Kuratoriums vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.
- (4) Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.
- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des Vereins geleitet; sind diese verhindert, leitet das Kuratoriumsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Mitglieder den Sitzungsleiter.
- (6) Das Kuratorium bildet seine Meinung in Beschlüssen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung des § 12 beschlossen werden. Ist die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder ohne Zahlenrücksicht mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident, der Protokollführer und der Schatzmeister bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.12.1994 beschlossen und ist mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft getreten.

Die vorstehende Satzung beinhaltet die Änderungen, die in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.01.1997 beschlossen wurden und mit Eintragung in das Vereinsregister am 19.06.1997 in Kraft getreten sind.

Weiterhin beinhaltet die vorstehende Satzung die Änderungen, die in den Ordentlichen Mitgliederversammlungen am 26.03.2015 und am 03.03.2016 besprochen und durch Abstimmung der Mitglieder am 03.03.2016 beschlossen wurden.

Stand: 03. März 2016